Stellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung II

**Grundsätzliches**

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

**Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 4**

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

**Zu Artikel 5**

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereichter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechnisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

**Zu Artikel 7**

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

**Zu Artikel 12 Absatz 2**

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

**Zu Artikel 14**

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

**Zu Artikel 15**

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

**Zu Artikel 17**

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung…" (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuerverwaltungen ~~für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: …"

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

**Zu Artikel 18**

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

**Zu Artikel 19**

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

**Zu Artikel 21**

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

**Zu Artikel 22**

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

**Zu Artikel 23**

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

**Zu Artikel 24**

Der Vorschlag ist zu begrüssen.

**Zu Artikel 25**

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

**Zu Artikel 26**

Ein einheitlicher Fälligkeitspunkt wäre zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

**Zu Artikel 27**

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

**Zu Artikel 29**

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

**Zu Artikel 36**

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

**Zu Artikel 37**

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

**Zu Artikel 38**

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Brunnen/SZ, 21. Juni 2023